



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

52. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 26. Januar 1999

Nummer 2

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
236	21. 12. 1998	RdErl. d. Ministers für Bauen und Wohnen Umweltschonendes Bauen des Landes	12

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL NRW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Finanzministerium	
11. 12. 1998	Bek. – Zulassung zur Steuerberaterprüfung und zur Eignungsprüfung 1999.	19
18. 12. 1998	RdErl. – Mindestversorgungsbezüge und Mindestkürzungsgrenzen nach dem Beamtenversorgungsgesetz (BeamVG).	20
	Der Landeswahlbeauftragte für die Durchführung der Sozialversicherungswahlen im Lande Nordrhein-Westfalen	
9. 12. 1998	Bek. – Bekanntmachung Nr. 10, Durchführung der allgemeinen Wahlen in der Sozialversicherung im Jahre 1999	22
10. 12. 1998	Bek. – Bekanntmachung Nr. 11, Durchführung der allgemeinen Wahlen in der Sozialversicherung im Jahre 1999 – Ausstellung der Wahlausweise auf Antrag	29
22. 12. 1998	Bek. – Bekanntmachung Nr. 12, Durchführung der allgemeinen Wahlen in der Sozialversicherung im Jahre 1999 – Abweichende Regelungen für bestimmte Betriebskrankenkassen	30
	Landschaftsverband Rheinland	
11. 12. 1998	Bek. – 10. Landschaftsversammlung Rheinland 1994–1999, Feststellung einer Nachfolgerin	30
7. 1. 1999	Bek. – 12. Tagung der 10. Landschaftsversammlung Rheinland	31
	Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)	
19. 1. 1999	Bek. – Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)	31
	Hinweis für die Bezieher des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	32

I.

236

Umweltschonendes Bauen des Landes

RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen,
zugleich im Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten
und allen Landesministerien
– III A 4 – B 1027 – 1 – v. 21. 12. 1998

Inhaltsverzeichnis:

- 1 Grundsätze**
- 2 Feststellung des Baubedarfs und Aufstellung des Raumprogramms**
- 3 Planung**
 - 3.1 Gebäude
 - 3.1.1 Grundlagenermittlung
 - 3.1.2 Vorplanung
 - 3.1.2.1 Landschaftsökologische Ziele
 - 3.1.2.2 Stadtökologische Ziele
 - 3.1.2.3 Gebäudeökologische Ziele
 - 3.1.2.4 Bauphysikalische Optimierung
 - 3.1.2.5 Gebäude- und Bauteiloptimierung
 - 3.1.2.6 Grundsätze der Kreislaufwirtschaft
 - 3.1.3 Entwurfsplanung
 - 3.1.3.1 Baukonstruktion
 - 3.1.3.2 Baustoffe
 - 3.1.3.3 Wiederverwendung von Baustoffen und Bauteilen
 - 3.1.3.4 Verwendung von Recycling-Baustoffen
 - 3.1.4 Ausführungsplanung
 - 3.2 Freianlagen
 - 3.3 Ingenieurbauwerke
 - 3.3.1 Abwasserbehandlungsanlagen
 - 3.3.2 Abfangungen
 - 3.4 Verkehrserschließung
 - 3.4.1 Straßen und Wege
 - 3.4.2 Stellplätze für Kraftfahrzeuge
 - 3.4.3 Abstellplätze für Fahrräder
 - 3.4.4 Niederschlagswasser
 - 3.4.5 Begrünung an Verkehrsflächen
 - 3.5 Technische Ausrüstung
 - 3.5.1 Abwasser- und Wasseranlagen
 - 3.5.2 Wärmeversorgungsanlagen
 - 3.5.3 Raumluftechnische Anlagen
 - 3.5.4 Starkstromanlagen
 - 3.5.5 Fernmelde- und informationstechnische Anlagen
 - 3.5.6 Förderanlagen
 - 3.5.7 Nutzungsspezifische Anlagen
 - 3.5.8 Gebäudeautomation
- 4 Vergabe der Bauleistungen**
 - 4.1 Leistungsbeschreibung
 - 4.2 Änderungsvorschläge oder Nebenangebote
 - 4.3 Prüfung und Wertung der Angebote
- 5 Bauüberwachung**
- 6 Baustelle**
- 7 Abbruch**
 - 7.1 Voruntersuchung
 - 7.2 Planung des Abbruchs
- 8 Bauen im Bestand**
- 9 Umweltberatung**
- 10 Ergänzende Verwaltungsvorschriften, Schriften und Informationen zum umweltschonenden Bauen**
- 11 Übergangs- und Schlussvorschriften**

1**Grundsätze****1.1**

Das Land hat eine wichtige Vorbildfunktion für das umweltschonende Bauen. Deshalb sind bei der Planung und Ausführung von Baumaßnahmen des Landes und bei der Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen die Möglichkeiten intensiv zu nutzen, die die natürlichen Lebensgrundlagen Boden, Luft und Wasser schonen.

1.2

Dem umweltschonenden Bauen dienen vor allem folgende Maßnahmen:

- die weitgehende Schonung von unverbrauchtem Naturraum,
- die Nutzung aller Möglichkeiten zu Flächen sparendem Bauen,
- die ökologische Gestaltung von Freiflächen,
- die Minimierung des Energieverbrauchs,
- die Minderung von CO₂-Emissionen,
- die rationelle Energienutzung,
- die Nutzung erneuerbarer Energien,
- das Einsparen von Wasser,
- das Versickern und die Nutzung von Niederschlagswasser,
- die Wiederverwendung von Baustoffen und Bauteilen,
- die Verwendung von Baustoffen und Bauteilen aus nachwachsenden Rohstoffen, die möglichst aus nachhaltigem Anbau gewonnen werden sollen,
- die Verwendung von recycelfähigen und recycelten Baustoffen und Bauteilen,
- die Verwendung von Baustoffen und Bauteilen, deren Herstellung, Einbau, Nutzung oder spätere Entsorgung gesundheitlich unbedenklich und umweltverträglich sind,
- die Verwendung von Baustoffen und Bauteilen, die aus abfallarmer Herstellung oder Verarbeitung stammen und auf der Baustelle kaum Abfall erzeugen,
- die Anwendung von umweltverträglichen Bauverfahren,
- die Vermeidung oder Reduzierung von Abfall.

1.3

Bei der Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind die notwendigen Anforderungen des umweltschonenden Bauens als gesellschaftlicher und volkswirtschaftlicher Nutzen einzubeziehen.

1.4

Es gelten die RL Bau NW.

2**Feststellung des Baubedarfs und Aufstellung des Raumprogramms**

Die Belange des umweltschonenden Bauens sind bereits bei der Feststellung des Baubedarfs und bei der Aufstellung des Raumprogramms zu beachten. Dabei ist zu prüfen, ob dem Raumbedarf durch Umnutzung bestehender Gebäude entsprochen werden kann.

3**Planung**

In interdisziplinärer Zusammenarbeit aller Beteiligten ist frühzeitig ein Konzept für umweltschonende Maßnahmen zu entwickeln und in die Gesamtplanung zu integrieren (integrale Planung), um eine funktional, wirtschaftlich, sozial, gesundheitlich, städtebaulich, architektonisch, konstruktiv und ökologisch gleichermaßen überzeugende Lösung zu erzielen.

Dieser Runderlass ist beim Abschluss aller Verträge über Architekten- und Ingenieurleistungen zu berücksichtigen.

In die Auslobungsbedingungen für Wettbewerbe nach GRW 1995 sind die Anforderungs-

profile zum umweltschonenden Bauen als Beurteilungskriterien aufzunehmen.

Die unter 3.1 aufgeführten Anforderungen an die Planung von Gebäuden gelten sinngemäß auch für die Planung von Freianlagen (3.2), Ingenieurbauwerken (3.3), Verkehrserschließung (3.4) und Technischer Ausrüstung (3.5).

3.1 Gebäude

3.1.1 Grundlagenermittlung

Bei der Grundlagenermittlung ist zu prüfen, ob von der Baumaßnahme schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen können oder ob sie solchen Einwirkungen, beispielsweise durch Altlasten, ausgesetzt ist.

Soweit schädliche Umwelteinwirkungen nicht mit hinreichender Sicherheit auszuschließen sind, ist festzustellen,

- welche Auswirkungen zu erwarten sind,
- wie sie zu bewerten sind,
- welche Lösungen möglich sind, um schädliche Wirkungen zu vermeiden, auszugleichen oder zu mindern.

Falls die vorgesehene Bebauung aus ökologischen Gründen problematisch ist, sind andere Standorte zu prüfen.

3.1.2 Vorplanung

3.1.2.1 Landschaftsökologische Ziele

Folgende landschaftsökologische Ziele sind besonders zu berücksichtigen:

- Beachtung der klimatischen Bedingungen, beispielsweise durch die Schonung von Frischluftzonen,
- Schutz gewachsener Naturräume und ökologischer Strukturen wie Teiche, Baumgruppen und Hecken,
- Schonung der Pflanzen- und Tierwelt,
- Minimierung von Bodenverdichtungen und Flächenversiegelungen,
- Entsiegelung befestigter Flächen,
- getrennte Ableitung von Niederschlags- und Schmutzwasser und die Versickerung von Niederschlagswasser,
- Sammeln und Nutzen des Niederschlagswassers in den Freianlagen, beispielsweise für Feuchtbiootope und Grünflächenbewässerung,
- Wiederverwendung des Bodenaushubs, möglichst auf demselben Grundstück.

3.1.2.2 Stadtökologische Ziele

Folgende stadtökologische Ziele sind besonders zu berücksichtigen:

- Nutzung von Brachen und Nachverdichtung,
- sparsamer und schonender Umgang mit Bauland,
- Minimierung des Flächenaufwands für die Erschließung,
- Einbindung in das städtebauliche Umfeld und die natürliche Landschaft,
- Einbeziehung von einheimischer und standortgerechter Vegetation als Planungselement,
- Ausgleichsmaßnahmen durch Dach- und Fassadenbegrünungen,
- Ausrichtung, Gestaltung und Konstruktion der Baukörper nach Windeinwirkung und Himmelsrichtung zur passiven und aktiven Nutzung der Solarenergie,
- Schutz und Erhalt des Grundwassers,
- Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr,

- Anschluss an Fern- oder Nahwärmenetze zur Abwärmenutzung und Kraft-Wärme-Kopplung,
- Schutz vor Lärm-, Geruchs- und Schadstoffimmissionen.

3.1.2.3 Gebäudeökologische Ziele

Bei der Gestaltung der Gebäude und der Grundrissorganisation sind folgende ökologische Ziele besonders zu berücksichtigen:

- Grundrissgestaltung nach Windeinwirkung und Himmelsrichtung zur passiven Nutzung der Solarenergie,
- günstiges Verhältnis von Umfassungsfläche zu Gebäudevolumen,
- Bevorzugung natürlicher Belichtung, Belüftung und Besonnung von Aufenthaltsräumen und sonstigen Räumen nach Nutzung,
- Anordnung der Räume nach Wärmebedarf unter Einbeziehung von Pufferzonen,
- Verwendung von einfachen und rationellen Baukonstruktionen; Prüfung des Einsatzes von vorgefertigten Bauteilen unter Berücksichtigung der Umweltziele,
- Verwendung von Holzkonstruktionen in geeigneten Fällen,
- Verwendung von einfachen Fassadenkonstruktionen bei gleichzeitig optimalem Wärme- und Schallschutz,
- Bevorzugung geeigneter Dächer gegenüber flachen Dächern,
- Begrünung von Dächern mit einer Dachneigung von weniger als 25 Grad mit standortgerechter Bepflanzung,
- Begrünung geeigneter Fassaden,
- Nutzung von Niederschlagswasser im Gebäude als Brauchwasser unter Beachtung von technischen und hygienischen Vorgaben, soweit keine Versickerung möglich ist,
- weitgehende Vermeidung von schädlichen Emissionen während der Erstellung und Nutzung des Gebäudes,
- Wiederverwendung von unbelastetem Abbruchmaterial,
- Schaffen baulicher Voraussetzungen für das Aufstellen von Wertstoff- und Abfallbehältern.

3.1.2.4 Bauphysikalische Optimierung

Folgende bauphysikalische Anforderungen sind insgesamt zu optimieren:

- aktiver und passiver Schallschutz,
- sommerlicher Wärmeschutz,
- passive Solarenergienutzung,
- Wärmespeicherung,
- Wärmedämmung,
- Begrenzung des jährlichen Heizwärmebedarfs bei Neu- und Erweiterungsbauten je nach Nutzungsart und Verhältnis von Umfassungsfläche zu Gebäudevolumen auf rechnerisch höchstens 30 – 70 Kilowattstunden je Quadratmeter beheizte Fläche (Niedrigenergiebauweise),
- Begrenzung des jährlichen Bedarfs an Kühlenergie, Bevorzugung von natürlicher Kühlung.

3.1.2.5 Gebäude- und Bauteiloptimierung

Soweit nach der Bauaufgabe erforderlich, sind besondere Untersuchungen zur Gebäude- und Bauteiloptimierung, beispielsweise Simulationsrechnungen, durchzuführen. Diese sind vor allem auf die Einsparung von Energie zu beziehen.

- 3.1.2.6 Grundsätze der Kreislaufwirtschaft**
Die im Gesetz zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen – Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – festgelegten Grundsätze sind zu beachten.
- 3.1.3 Entwurfsplanung**
- 3.1.3.1 Baukonstruktion**
Es sind einfache und rationelle Baukonstruktionen mit umweltverträglichen Baustoffen und Bauteilen zu wählen, die eine lange Nutzungsdauer ermöglichen.
Für den Witterungsschutz der Bauteile sind konstruktive Maßnahmen der Beschichtung und dem Anstrich vorzuziehen.
Die verwendeten Baustoffe und Bauteile sollen später getrennt ausgebaut und wieder verwendet werden können.
- 3.1.3.2 Baustoffe**
Bei der Wahl der Baustoffe nach ökologischen Gesichtspunkten sind folgende qualitativen Umweltziele zu beachten:
- 3.1.3.2.1 Verringerung der Schadstoffbelastungen von Lebewesen und Umwelt im Normal- wie im Ausnahmefall (z.B. bei Bränden). Dazu dienen:**
- Einsatz möglichst schadstoffarmer Werkstoffe,
 - möglichst geringe Abgabe von enthaltenen Schadstoffen während der Gewinnung, Herstellung, Nutzung und Nachnutzung,
 - möglichst geringe Freisetzung von Schadstoffen, die im Ausnahmefall z.B. durch chemische Reaktionen entstehen,
 - Vermeidung gesundheitlich oder ökologisch bedenklicher Beschichtungen oder Zusätze.
- 3.1.3.2.2 Minimierung von Stoff- und Energieströmen und Schonung begrenzter Ressourcen. Dazu tragen bei:**
- Möglichst geringer Einsatz von Rohstoffen, Energie und Wasser während Herstellung und Nutzung des Produkts,
 - Einsatz von recycelten Produkten,
 - Einsatz von schnell nachwachsenden Rohstoffen
 - Auswahl von Produkten mit einer geringen Anzahl an Bearbeitungsschritten,
 - Auswahl von Verfahren oder Produkten, die nur geringe Zusätze von Hilfsstoffen benötigen,
 - Reduzierung des Transportaufwands.
- 3.1.3.2.3 Minimierung des Abfallaufkommens durch Abfallvermeidung bzw. Recycling. Dazu dienen:**
- Einsatz möglichst langlebiger Baustoffe, die leicht zu reparieren und wieder verwendbar sind,
 - Reduzierung von Menge und Vielfalt der eingesetzten Werkstoffe,
 - Vermeidung von Verbundwerkstoffen, die eine Wiederverwendung oder Wiederverwertung erschweren,
 - Reduzierung von Verpackungen,
 - Eindeutige Kennzeichnung von Werkstoffen und leichte Zerlegbarkeit von Bauteilen, Anlagen und Einrichtungen.
- 3.1.3.2.4 Die Baustoffauswahl erfolgt nicht als Ergebnis einer isolierten Materialbetrachtung, sondern unter Beachtung der gesamten Lebenslinie (von der Gewinnung bis zum Recycling bzw. zur Entsorgung). Dabei sind die Anforderungen an das Bauprodukt als Teil einer Gesamtkonstruktion zu berücksichtigen.**
- 3.1.3.2.5 Folgende Materialien dürfen nicht verwendet werden:**
- Baustoffe und Bauteile, die Asbest, PCB (polychlorierte Biphenyle), PCP (Pentachlorphenol), FCKW (Fluorchlorkohlenwasserstoff), HFCKW (teilhalogenierter Fluorchlorkohlenwasserstoff) oder Formaldehyd enthalten, im Rahmen der bisher geltenden gesetzlichen und bauordnungsrechtlichen Bestimmungen; darüber hinaus
 - HFCKW-haltige Dämmstoffe nach Maßgabe des Runderlasses zum Verwendungsverbot für FCKW- und HFCKW-haltige Dämmstoffe (Anlage 1 Nr. 6),
 - Baustoffe und Bauteile, die korrosionshemmende chemische Sauerstoffbindemittel wie Hydrazin enthalten,
 - Tropenhölzer und Hölzer aus borealen Wäldern, es sei denn, eine international anerkannte Zertifizierung [zur Zeit nur durch den Forest Stewardship Council (FSC)], die Forstbetrieben eine nachhaltige Waldbewirtschaftung bescheinigt, ist nachgewiesen. Dies gilt auch für Schalttafeln und andere Bauhilfsstoffe.
- 3.1.3.3 Wiederverwendung von Baustoffen und Bauteilen**
Gebrauchte Bauteile wie Treppen, Stufen, Fenster, Türen, Geländer, Zäune, Oberlichter, Fenstergewände, Böden aus Keramik, Naturstein und Holz, Holzbauteile, Balken, Dach- und Deckenelemente, Stahlträger, Fensterbänke, Dachziegel sind möglichst wieder zu verwenden oder einer anderen Nutzung zuzuführen. Sofern die Festigkeitswerte tragender Bauteile nicht ohne weiteres zu ermitteln sind, müssen diese erneut auf Brauchbarkeit untersucht werden. Die bauordnungsrechtlichen Anforderungen (§§ 20 – 28 BauO NW) sind zu beachten.
Können auf der Baustelle Baustoffe wie Kies, Sand, Schotter, Stahl, Holz, Werksteine oder Ziegel gewonnen werden, ist frühzeitig zu prüfen, ob diese wieder oder mit verwendbar sind.
- 3.1.3.4 Verwendung von Recycling-Baustoffen**
Recycling-Baustoffe, wie Dämmstoffe aus Altpapier und -textilien, Schüttdämmstoffe aus Schaumglasgranulat, Dämmstoffe auf Holzbasis, Bautenschutz- und Schalldämmmatten aus Altgummi, Baupappen, Dämmfilzmatten und -streifen sollen vermehrt eingesetzt werden. Die bauordnungsrechtlichen Anforderungen (§§ 20–28 BauO NW) sind zu beachten.
- 3.1.4 Ausführungsplanung**
In der Ausführungsplanung sind die Baustoffe so zu bestimmen, dass eindeutige Leistungsbeschreibungen aufgestellt werden können; die Wahl der Materialien darf nicht der Angebotswertung im Vergabeverfahren, insbesondere nicht einer Wertung nur unter Kostengesichtspunkten vorbehalten werden. Nr. 4.3 bleibt unberührt.
- 3.2 Freianlagen**
Freianlagen sind so zu planen, zu bauen und zu pflegen, dass der Naturhaushalt nachhaltig gestärkt wird. Auf den Runderlass zu Freianlagen (Anlage 1 Nr. 1) wird verwiesen.
- 3.3 Ingenieurbauwerke**
- 3.3.1 Abwasserbehandlungsanlagen**
In den Fällen, in denen eine dezentrale Abwasserbehandlung zweckmäßig ist, haben naturnahe Anlagen wie Pflanzenkläranlagen gegenüber konventionellen Kläranlagen Vorrang.
- 3.3.2 Abfangungen**
Böschungen und Trockenmauern sind betonierten oder gemauerten Stützwänden vorzuziehen. Die Stützwände sind zu begrünen.

- 3.4 Verkehrserschließung**
- 3.4.1 Straßen und Wege**
In der Regel sind Straßenräume als Mischflächen zu planen. Flächenverbrauch und Erdaushub sind möglichst gering zu halten. Auf die Empfehlungen für die Anlage von Erschließungsstraßen (Anlage 1 Nr. 15) wird hingewiesen.
- 3.4.2 Stellplätze für Kraftfahrzeuge**
Die Anzahl der Stellplätze ist im Rahmen der bauordnungsrechtlichen Bestimmungen so weit wie möglich zu verringern. Die Stellplatzabmessungen sind so weit wie möglich zu reduzieren. Stellplatzanlagen sollen wasserdurchlässig sein und begrünt werden. Auf die Broschüre zur Bepflanzung von Stellplatzanlagen (Anlage 2 Nr. 2.1) und die Empfehlungen für Stellplatzanlagen im Hochschulbereich (Anlage 2 Nr. 3) wird hingewiesen.
- 3.4.3 Abstellplätze für Fahrräder**
Es sind ausreichende Abstellplätze für Fahrräder vorzusehen. Auf die Broschüre zum ruhenden Radverkehr (Anlage 2 Nr. 2.2) wird hingewiesen.
- 3.4.4 Niederschlagswasser**
Das auf Verkehrsflächen und Freiflächen anfallende Niederschlagswasser soll möglichst ortsnah großflächig versickert werden.
- 3.4.5 Begrünung an Verkehrsflächen**
An Verkehrsflächen sind standortgerechte Bepflanzungen vorzusehen.
- 3.5 Technische Ausrüstung**
Die technische Ausrüstung von baulichen Anlagen ist so zu planen, dass der Primärenergieverbrauch und die CO₂-Emissionen minimiert werden.
- 3.5.1 Abwasser- und Wasseranlagen**
Auf die Sanitärbaumanweisung (Anlage 1 Nr. 11) wird verwiesen.
- 3.5.2 Wärmeversorgungsanlagen**
Auf die Heizungsbaumanweisung (Anlage 1 Nr. 14), den Runderlass zu Wirtschaftlichkeitsnachweisen zur Emissionsminderung und Energieeinsparung (Anlage 1 Nr. 3) und den Runderlass zur Nutzung regenerativer Energiequellen (Anlage 1 Nr. 9) wird verwiesen.
- 3.5.3 Raumlufttechnische Anlagen**
Auf die Lüftungsrichtlinie (Anlage 1 Nr. 4) und den Runderlass zur Kälteerzeugung und Kühlung (Anlage 1 Nr. 12) wird verwiesen.
- 3.5.4 Starkstromanlagen**
Die elektrischen Betriebsräume sollen so angeordnet und angelegt werden, dass auf mechanische Lüftung verzichtet werden kann. Die elektrische Anschlussleistung ist unter Berücksichtigung von restriktiv ermittelten Gleichzeitigkeitsfaktoren für den aktuellen Bedarf auszulegen. Dies gilt auch für die Leistungsbemessung der notstromberechtigten Verbraucher. Für spätere Erweiterungen sind ausreichende Platzreserven vorzusehen. Auf die Empfehlungen zur Planung und zum Bau von Elektroanlagen (Anlage 1 Nr. 16) wird hingewiesen.
Die Möglichkeiten der Eigenstromversorgung durch ein Blockheizkraftwerk oder ein Netzersatzaggregat oder durch die Nutzung erneuerbarer Energien mit Photovoltaik-, Wind- oder Wasserkraftanlagen sind zu untersuchen. Auf den Runderlass zur Nutzung regenerativer Energiequellen (Anlage 1 Nr. 9) wird verwiesen. In Beleuchtungsanlagen sind vorrangig Leuchtstofflampen einzusetzen. Auf den Runderlass zu Beleuchtungsanlagen (Anlage 1 Nr. 5) wird verwiesen.
- Die Möglichkeiten für eine zentrale Abschaltung der Beleuchtung sind zu untersuchen und gegebenenfalls zu nutzen. Auf den Runderlass „Energiesparende Beleuchtungssteuerung“ (Anlage 1 Nr. 8) wird verwiesen.
- 3.5.5 Fernmelde- und informationstechnische Anlagen**
Bei der Beschaffung von Telekommunikationsanlagen ist auf eine niedrige elektrische Anschlussleistung zu achten.
Bei der Errichtung neuer Datennetze sollen nach Möglichkeit passive Netze ohne zusätzlich zwischengeschaltete aktive Komponenten eingesetzt werden. Auf die Vorteile der Lichtwellenleiter wird unter Bezugnahme auf die Verkabelungsempfehlungen LAN (Anlage 1 Nr. 2) und auf die mit den nutzenden Verwaltungen abgestimmten nicht veröffentlichten Runderlasse für LAN-Verkabelungen verwiesen.
Bei der Beschaffung von DV-Geräten oder aktiven Teilen für DV-Netze ist auf eine niedrige elektrische Anschlussleistung zu achten. Nach Möglichkeit sollen Energiemanagementsysteme eingesetzt werden.
- 3.5.6 Förderanlagen**
Auf den Runderlass zu Aufzugsanlagen (Anlage 1 Nr. 13) wird verwiesen.
- 3.5.7 Nutzungsspezifische Anlagen**
Bei der Beschaffung von nutzungsspezifischen Geräten, beispielsweise für Küchen und Wäschereien, ist bei Energieart, Umwandlungswirkungsgrad, Energieträger und Arbeitsverfahren darauf zu achten, dass der Primärenergieverbrauch und der Wasserverbrauch minimiert werden.
- 3.5.8 Gebäudeautomation**
Zur Vorbereitung eines Energiemanagements sind Automatisierungssysteme (Messen, Steuern, Regeln) grundsätzlich in Direct Digital Control (DDC) – Technik auszuführen. Fabrikatsunabhängige Datenübertragung und lernfähige Software sind zu bevorzugen. Automatisierungssysteme für die Elektrotechnik können als EIB (European Installation Bus) ausgeführt werden.
- 4 Vergabe der Bauleistungen**
- 4.1 Leistungsbeschreibung**
Die leistungsbezogenen umweltrelevanten Vorgaben sind bei der Aufstellung der Leistungsbeschreibung (Leistungsverzeichnis oder Leistungsprogramm) zu beachten. Im Übrigen gilt Abschnitt O der Allgemeinen Regelungen für Bauarbeiten jeder Art – DIN 18 299 – in Teil C der VOB.
- 4.2 Änderungsvorschläge oder Nebenangebote**
Änderungsvorschläge oder Nebenangebote, die dem umweltschonenden Bauen dienen und in technischer Hinsicht von der Leistungsbeschreibung des Auftraggebers abweichen, sind auch ohne Abgabe eines Hauptangebotes zuzulassen. In der Aufforderung zur Angebotsabgabe ist darauf hinzuweisen, dass bei der Wertung von Änderungsvorschlägen und Nebenangeboten auch das Kriterium des umweltschonenden Bauens berücksichtigt wird. In geeigneten Fällen ist im Anschreiben anzugeben, dass Änderungsvorschläge und Nebenangebote, die dem umweltschonenden Bauen dienen, besonders erwünscht sind.
Von Bietern, die eine Leistung anbieten, deren Ausführung nicht in den Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen oder in den Verbindungsunterlagen geregelt ist, sind im Angebot entsprechende Angaben über Ausführung und Beschaffenheit dieser Leistung zu verlangen.

4.3 Prüfung und Wertung der Angebote

Im Rahmen der Prüfung und Wertung der Angebote ist zu berücksichtigen, ob und inwieweit den umweltrelevanten Vorgaben in der Leistungsbeschreibung Rechnung getragen wurde.

5 Bauüberwachung

Im Rahmen der Bauüberwachung ist insbesondere darauf zu achten, ob die verwendeten Baustoffe und Bauteile und die angewandten Bauverfahren mit den Anforderungen an umweltschonendes Bauen der Leistungsbeschreibung übereinstimmen.

6 Baustelle

Bei der Baudurchführung ist auf die natürlichen Gegebenheiten des Grundstücks und seiner Umgebung Rücksicht zu nehmen. Ein schonender Bauablauf ist vom Bauamt und den beteiligten Firmen zu planen und in Ablaufplänen zu dokumentieren. Es ist Folgendes zu beachten:

- Vorhandene Vegetation und Biotope sind zu schonen; bei der Planung für die Einrichtung der Baustelle sind vorhandene Baumschutzsatzungen zu berücksichtigen,
- Kanaltassen, Energieleitungen, Schächte und Pkw-Stellflächen sind außerhalb des Kronenbereichs großer Bäume anzulegen,
- Wurzelzonen dürfen nicht befahren und nicht als Lagerflächen für Baustoffe genutzt werden; es sind ortsfeste Bauzäune außerhalb des Kronenbereichs der Bäume anzuordnen,
- Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten wild lebender Tiere sind zu schützen,
- Oberboden ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen,
- Oberboden, der abgetragen wird und auf dem Baugrundstück wieder eingebaut werden soll, ist in Mieten aufzusetzen und gegebenenfalls einzusäen; die Mieten sind zu unterhalten,
- der Baustellenverkehr ist durch Optimierung von Materiallieferung und Materiallagerung zu minimieren,
- es sind schallarme Verfahren zu wählen und Schall gedämmte Maschinen einzusetzen,
- mit Bauhilfsstoffen wie Ölen, Benzin, Diesel, Schälölen, Bitumen, Betonzusatzmitteln muss sorgfältig umgegangen werden,
- Abfälle aller Art sind sortenrein zu erfassen und zu entsorgen; zur getrennten Sammlung sollen Container für anorganische Massensubstanzen (z.B. Steine, Mörtel und Beton), Holz, Metall und Kunststoffe bereitgestellt werden.

7 Abbruch

Bei Entscheidungen zu Abbruchmaßnahmen zur Vorbereitung von Neubauvorhaben an gleicher Stelle ist generell zu prüfen, ob vorhandene Teile wie Fundamente, Bodenplatte, Keller oder andere Teile des Rohbaus Bestandteil des Neubauvorhabens werden können. Sofern möglich, ist die Neubauplanung gezielt auf diese Grundlage auszurichten.

7.1 Voruntersuchung

Ist abzusehen, dass recycelfähige Baustoffe oder Bauteile gewonnen werden, sind folgende Arbeitsschritte notwendig:

- Klärung der ursprünglichen Nutzung und der daraus resultierenden Probleme,
- Begutachtung der Bauteile auf Problemstoffe durch Öffnen der Konstruktion und auf selektiven Rückbau,

- bei Bedarf Laboruntersuchung von Materialien, eventuell Einschaltung eines Gutachters,
- Klärung der Deponiesituation (Regularien, Entfernung, Kosten),
- Einschalten von Recyclingfirmen,
- Einbindung anderer Behörden.

7.2**Planung des Abbruchs**

Abbruchvorhaben erfordern neben der Einhaltung behördlicher Auflagen eine sorgfältige Planung des Zeitablaufes und der Abbruch-, Recycling- und Lagertechnik.

Im Interesse einer sinnvollen Trennung oder Wiederverwendung der Stoffe und Bauteile ist folgender Stufenplan einzuhalten:

- Stufe 1: Ausbau der direkt wieder zu verwendenden Bauteile,
- Stufe 2: Demontage von Bauteilen, die nach einer Reinigung bzw. Reparatur wieder verwendet werden können,
- Stufe 3: Ausbau von problematischen Stoffen und Teilen, die auf Grund ihrer physikalischen oder chemischen Eigenschaften nicht ohne Auflagen und Mehrkosten deponiert werden können bzw. unproblematischen Rohbauschutt verschmutzen würden,
- Stufe 4: Entfernung von Bauteilen und Materialien, die einem Kreislauf zugeführt werden können (z.B. Metalle).
- Stufe 5: Entfernung aller Bauteile des Ausbaues und der Gebäudetechnik, die einem Recycling des restlichen Rohbaues hinderlich sind,
- Stufe 6: Abbruch des reinen Rohbaus (Mauerwerk, Beton usw.) und Zuführung des Materials in einen Recyclingprozess.

8**Bauen im Bestand**

Die Anforderungen des umweltschonenden Bauens sind - soweit möglich - auch beim Bauen im Bestand zu erfüllen.

Im Rahmen der Bauunterhaltung sind folgende Schwerpunkte zu beachten:

- Energieeinsparung und Emissionsminderung, auch durch Energiespar-Contracting,
- Nutzung erneuerbarer Energien,
- Sanierung umwelt- und gesundheitsschädlicher Bauteile,
- Sanierung der Abwasserkanalisation.

9**Umweltberatung**

Zur Verstärkung des umweltschonenden Bauens werden in den Staatlichen Bauämtern qualifizierte Umweltberaterinnen und -berater eingesetzt, zu deren Aufgaben insbesondere die amtsinterne Beratung und die Beratung der Nutzer bei der Auswahl von Grundstücken und bei der Planung und Ausführung von Baumaßnahmen unter Umweltgesichtspunkten sowie das Umwelt-Controlling bei den Baumaßnahmen des Landes gehören.

Auf den Runderlass zur Öko-Beratung (Anlage 1 Nr. 10) wird verwiesen.

10**Ergänzende Verwaltungsvorschriften, Schriften und Informationen zum umweltschonenden Bauen**

Ergänzende Verwaltungsvorschriften sind in Anlage 1, Schriften in Anlage 2, Anschriften von Informationsstellen in Anlage 3 zusammengestellt.

11 Übergangs- und Schlussvorschriften

- 11.1 Der Runderlass gilt zunächst bis zum 31. Dezember 2004.

Die Verwendungsbeschränkungen gemäß Nr. 3.1.3.2.5 zweiter bis vierter Spiegelstrich treten erst in Kraft, wenn das Notifizierungsverfahren nach der Richtlinie 98/48/EG vom 20. Juli 1998 zur Änderung der Richtlinie 98/34/EG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (EG-Amtsbl. L Nr. 217, S. 18 ff, vom 5. August 1998) abgeschlossen ist. Dies wird durch Runderlass bekannt gegeben.

- 11.2 Folgende Runderlasse werden aufgehoben:

- RdErl. d. Finanzministers v. 19. 6. 1978 (SMBl. NRW. 236) Wärmeschutzverordnung – Anwendung und Überwachung bei Bauten des Landes
- Gem. RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr – VI A 3 – B 1040-527 –, d. Finanzministers – B 1027-2 – II D 2 – u. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft – IV C 4 – 2815.100.03 – vom 11. 2. 1988 (SMBl. NRW. 236)

Berücksichtigung des Umweltschutzes bei der Durchführung von Bauaufgaben des Landes im Bereich der Staatshochbauverwaltung und der Finanzbauverwaltung

- 8 Energiesparende Beleuchtungssteuerung in Dienstgebäuden des Landes Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen v. 29. 6. 1996 (SMBl. NRW. 236)

- 9 Nutzung regenerativer Energiequellen in Liegenschaften des Landes NRW

RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen v. 3. 7. 1996 (SMBl. NRW. 236)

- 10 Öko-Beratung in der Staatlichen Bauverwaltung

RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen v. 20. 12. 1996 (n.v.)

- III A 2 – B 1010 – 8 –

- 11 Technische Gebäudeausrüstung; Umweltverträgliches Planen und Bauen von Wasser- und Abwasseranlagen in Liegenschaften des Landes Nordrhein-Westfalen – Sanitärbaumanweisung NRW –

RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen v. 4. 2. 1997 (SMBl. NRW. 236)

- 12 Technische Gebäudeausrüstung – Umweltverträgliche Kälteerzeugung und Kühlung in Liegenschaften des Landes Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen vom 14. 11. 1997 (SMBl. NRW. 236)

- 13 Hinweise für die Planung von Aufzugsanlagen in Gebäuden des Landes Nordrhein-Westfalen – Aufzug 97 –

RdErl. des Ministeriums für Bauen und Wohnen v. 22. 12. 1997 (SMBl. NRW. 236)

- 14 Technische Gebäudeausrüstung – Anweisung für die Planung und Ausführung von Heizanlagen in Liegenschaften des Landes – Heizungsbaumanweisung NRW –

RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen vom 18. 3. 1998 (SMBl. NRW. 236)

- 15 Empfehlungen für die Anlage von Erschließungsstraßen (EAE), Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau/Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (n.v.)

- 16 AMEV-Empfehlung „Planung und Bau von Elektroanlagen in öffentlichen Gebäuden (Elt. Anlagen 88)“

Anlage 1**Ergänzende Verwaltungsvorschriften zum umweltschonenden Bauen**

- 1 Hinweise zur Planung, Ausführung und Unterhaltung von Freianlagen bei Landesbauten im Zuständigkeitsbereich der Staatshochbauverwaltung NW

RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr v. 28. 5. 1986 (SMBl. NRW. 236)

- 2 Hinweise und Empfehlungen für die Verkabelung in Gebäuden beim Einsatz von Lokalen Netzen (LAN) und Terminalnetzen – Verkabelungsempfehlungen –

Bek. d. Innenministeriums v. 22. 8. 1990 (SMBl. NRW. 20025)

- 3 Technische Gebäudeausrüstung – Wirtschaftlichkeitsnachweise für Maßnahmen zur Emissionsminderung und Energieeinsparung in Liegenschaften des Landes NRW –

RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen v. 26. 9. 1994 (SMBl. NRW. 236)

- 4 Technische Gebäudeausrüstung – Planung von raumlufttechnischen Anlagen bei Bauten des Landes Nordrhein-Westfalen – Lüftungsrichtlinie NRW –

Gem. RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen u. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 30. 9. 1994 (SMBl. NRW. 236)

- 5 Beleuchtungsanlagen in Dienstgebäuden des Landes Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen v. 26. 6. 1995 (SMBl. NRW. 236)

- 6 Verwendungsverbot für FCKW- und HFCKW- haltige Dämmstoffe bei Baumaßnahmen des Landes

RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen v. 21. 12. 1995 (n.v.)

- III A 1 – B 1013 – 23 – 22 –

- 7 Wärmebedarfsausweise bei der Durchführung von Bauaufgaben des Landes Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen 21. 3. 1996 (SMBl. NRW. 236)

Anlage 2**Schriften zum umweltschonenden Bauen:**

- 1 Schriftenreihe des Landesinstituts für Bauwesen Nordrhein-Westfalen – LB – (ehemals: Landesinstitut für Bauwesen und angewandte Bauschadensforschung Nordrhein-Westfalen – LBB), Aachen:

1.1 Planungshilfe „Umweltschutz im Bauwesen“ (LB), 1 Ordner Loseblattsammlung

1.2 Dach- und Fassadenbegrünung, LBB, Heft 1.15 – 1990

1.3 Lehmspritzverfahren, LBB, Heft 2.23 – 1994

1.4 Das Gesunde Haus, LBB, Heft 1.27 – 1995

1.5 Zukunftsweisende Bauvorhaben, Ministerium für Bauen und Wohnen, Reihe Neues Bauen – neues Wohnen, Heft 4.1994

1.6 Planungshilfe Bauingenieurwesen, Garten- und Landschaftsbau.

1.7 Planungshilfe Abwasseranlagen, LBB, Heft 1.16 – 1990

1.8 Planungshilfe „Energiesparendes Bauen“ (LBB), 1 Ordner Loseblattsammlung

- 2 Schriften des Instituts für Landes- und Stadtentwicklungsforschung des Landes Nordrhein-Westfalen (ILS):

- 2.1 Broschüre Nr. 4: „Bepflanzung von Stellplatzanlagen“
- 2.2 Broschüre Nr. 10: „Bausteine für die Planungspraxis in Nordrhein-Westfalen: Ruhender Radverkehr – Vom Fahrradständer zur Fahrradabstellanlage“
- 3 Schlußbericht des Forschungsvorhabens „Empfehlungen für Stellplatzanlagen im Hochschulbereich“ – 1985-4 –
- 4 Praxisleitfaden „Optimierte Abfallwirtschaft auf Baustellen“ der Handwerkskammer Düsseldorf, Juni 1998

Anlage 3

Informationen zum umweltschonenden Bauen:

Umweltbundesamt Bismarckplatz 1 14193 Berlin	Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte Seestraße 10-11 13353 Berlin
Deutsches Institut für Bautechnik Kolonnenstraße 30 10829 Berlin	Landesinstitut für Bauwesen Nordrhein-Westfalen Theaterplatz 14 52062 Aachen
Öko-Zentrum Nordrhein-Westfalen Sachsenweg 8 59073 Hamm	Landesumweltamt Nordrhein-Westfalen Wallneyerstraße 6 45133 Essen
Verbraucher-Zentrale Nordrhein-Westfalen Mintropstraße 27 40215 Düsseldorf	Schloß Raesfeld Europäisches Umweltzentrum für Denkmalpflege, Bauwerker- haltung, Umweltschonendes Bauen Freiheit 25-27 46348 Raesfeld
Bundesverband Die Verbraucher INITIATIVE e.V. Bundesgeschäftsstelle Breite Straße 51 53111 Bonn	

– MBl. NRW. 1999 S. 12.

II.**Finanzministerium****Zulassung
zur Steuerberaterprüfung
und zur Eignungsprüfung 1999**

Bek. d. Finanzministeriums v. 11. 12. 1998
S 0959 – 124 – V A 3

Der schriftliche Teil der Steuerberaterprüfung und der Eignungsprüfung 1999 wird voraussichtlich am 5. Oktober 1999 einheitlich im Bundesgebiet beginnen. Bewerber, die im Lande Nordrhein-Westfalen hauptberuflich tätig sind oder – wenn sie keiner beruflichen Tätigkeit nachgehen – dort wohnen bzw. bei mehrfachem Wohnsitz sich dort vorwiegend aufhalten, müssen ihre Zulassungsanträge bis spätestens

3. Mai 1999

beim Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, Jägerhofstraße 6, 40479 Düsseldorf, einreichen.

Zulassungsanträge sowie Merkblätter über die Zulassung zur Steuerberaterprüfung, über die Durchführung der Prüfung und über die Bestellung als Steuerberater sind bei den Steuerberaterkammern, bei den Oberfinanzdirektionen und bei den Finanzämtern des Landes erhältlich.

Die Vorbildungsvoraussetzungen und die weiteren Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungen ergeben sich aus den §§ 36, 37 und 37b des Steuerberatungsgesetzes.

Fotokopien bzw. Abschriften von Zeugnissen und sonstigen Urkunden, die dem Zulassungsantrag beizufügen sind, müssen von einer Behörde oder einer sonst dazu befugten Person oder Stelle beglaubigt sein.

Körperbehinderten Personen werden auf Antrag und bei entsprechendem Nachweis die ihrer Behinderung entsprechenden Erleichterungen für die Fertigung der Aufsichtsarbeiten gewährt (§ 18 Abs. 3 DVStB). Entsprechende Anträge sind zusammen mit dem Antrag auf Zulassung zur Steuerberaterprüfung oder Eignungsprüfung zu stellen.

Für das Zulassungsverfahren hat der Bewerber die Zulassungsgebühr von 250,- DM nach § 39 Abs. 1 StBerG zusammen mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung an die Landeshauptkasse Düsseldorf (Konto Nr. 4 061 214 bei der Westdeutschen Landesbank Girozentrale Düsseldorf, BLZ 300 500 00) unter Angabe des Vermerks „12 010 – 111 20“ zu entrichten. Die Prüfungsgebühr beträgt 1000,- DM (§ 39 Abs. 2 StBerG).

Im Auftrag

Dr. Wätzig

– MBl. NRW. 1999 S. 19.

Mindestversorgungsbezüge und Mindestkürzungsgrenzen nach dem Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG)

RdErl. d. Finanzministeriums v. 18. 12. 1998 –
B 3010 – 14.4 – IV B 4

Im Hinblick auf die am 1. 1. 1999 in Kraft tretende Neufassung des § 53 BeamtVG und die damit verbundene Änderung der Mindestkürzungsgrenzen nach § 53 Abs. 2 BeamtVG gebe ich hiermit die ab 1. 1. 1999 maßgeblichen Beträge der amtsunabhängigen Mindestversorgungsbezüge (unverändert) sowie der Mindestkürzungsgrenzen bekannt.

Anlage

Mindestversorgungsbezüge, Mindestkürzungsgrenzen ab 1. Januar 1999

Personenkreis		§ 40 Abs. 1 BBesG, Art. 1 § 2 Abs. 2, 3 HStruktG	§ 40 Abs. 4 BBesG
Stufe des Familienzuschlags	— ¹⁾	1	1/2
Grundgehalt (Endstufe A 4)	3.215,73	3.215,73	3.215,73
Familienzuschlag	—	175,28	87,64
Ruhegehaltfähige Dienstbezüge (RD)	3.215,73	3.391,01	3.303,37
Ruhegehalt (65% von RD)	2.090,23	2.204,16	2.147,19
Mindestruhegehalt (§ 14 Abs. 4 Satz 2 BeamtVG)	2.090,23	2.204,16	2.147,19
Erhöhung (§ 14 Abs. 4 Satz 3 BeamtVG)	60,00	60,00	60,00
Mindestversorgung des Ruhestandsbeamten (§ 14 Abs. 4 Satz 2, 3 BeamtVG)	2.150,23	2.264,16	2.207,19
Mindestwitwengeld (60% von MR)	—	1.322,50	—
Erhöhung (§ 14 Abs. 4 Satz 3 BeamtVG)	—	60,00	—
Mindestversorgung der Witwe (§ 20 Abs. 1 i.V.m. § 14 Abs. 4 Satz 2, 3 BeamtVG)	—	1.382,50	—
Mindesthalbwaisengeld (12% von MR) ¹⁾ (§ 24 Abs. 1 i.V.m. § 14 Abs. 4 Satz 2 BeamtVG)	—	264,50	—
Mindestvollwaisengeld (20% von MR) ¹⁾ (§ 24 Abs. 1 i.V.m. § 14 Abs. 4 Satz 2 BeamtVG)	418,05	440,84	—
Ruhegehalt (75% von RD)	2.411,80	2.543,26	2.477,53
Mindestunfallruhegehalt (§ 36 Abs. 3 Satz 3 Halbsatz 1 BeamtVG)	2.411,80	2.543,26	2.477,53
Erhöhung (§ 14 Abs. 4 Satz 3 BeamtVG)	60,00	60,00	60,00
Mindestunfallversorgung des Ruhestandsbeamten (§ 36 Abs. 3 Satz 3 BeamtVG)	2.471,80	2.603,26	2.537,53
Mindestunfallwitwengeld (60% von MUR) ¹⁾ Erhöhung (§ 14 Abs. 4 Satz 3 BeamtVG)	—	1.525,96	—
	—	60,00	—
Mindestunfallversorgung der Witwe (39 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 36 Abs. 3 Satz 3 BeamtVG)	—	1.585,96	—
Mindestunfallwaisengeld (30% von MUR) ^{1) 2)} (§ 39 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 36 Abs. 3 Satz 3 BeamtVG)	723,54	762,98	—
Mindesthalbwaisengeld (12% von MUR) ¹⁾ (§ 39 Abs. 2 BeamtVG)	—	305,20	—
Mindestvollwaisengeld (20% von MUR) ¹⁾ (§ 39 Abs. 2 BeamtVG)	482,36	508,66	—
Unterhaltsbeitrag (40% von MUR+E) (§ 40 BeamtVG)	988,72	1.041,31	—

Personenkreis		§ 40 Abs. 1 BBesG, Art. 1 § 2 Abs. 2, 3 HStruktG	§ 40 Abs. 4 BBesG
Stufe des Familienzuschlags	— ¹⁾	1	1/2
Mindestkürzungsgrenzen (§ 53 Abs. 2 Nr. 1, 2 BeamtVG) Ruhestandsbeamter (150% von RD)	4.823,60	5.086,52	4.955,06
Witwe (150% von RD)	—	5.086,52	—
Waise (40% vom Betrag des Ruhestandsbeamten)	1.929,44	2.034,61	—
Ruhestandsbeamter (§ 53 Abs. 2 Nr. 3 BeamtVG)	4.247,70	4.444,89	4.346,30
Mindestkürzungsgrenzen (§ 53 Abs. 2 Nr. 1, 2 a.F. 3), § 53a Abs. 2 BeamtVG) Ruhestandsbeamter (125% von RD)	4.019,67	4.238,77	4.129,22
Witwe (125% von RD)	—	4.238,77	—
Waise (40% vom Betrag des Ruhestandsbeamten)	1.607,87	1.695,51	—

Erläuterung:

MR = Mindestruhegehalt
MUR = Mindestunfallruhegehalt
RD = Ruhegehaltfähige Dienstbezüge
E = Erhöhung (§ 14 Abs. 4 Satz 3 BeamtVG)

Anmerkung:

- ¹⁾ Die §§ 25, 42 BeamtVG sind zu beachten. Der Erhöhungsbetrag nach § 14 Abs. 4 Satz 3 BeamtVG und die Unterschiedsbeträge nach § 50 Abs. 1 BeamtVG (einschl. des Erhöhungsbetrages - Satz 2 unterhalb der Tabelle in der Anlage V des BBesG -) sowie der Ausgleichsbetrag nach § 50 Abs. 3 BeamtVG bleiben bei der anteiligen Kürzung außer Betracht.
- ²⁾ Waisengeld gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 2 BeamtVG in Höhe von 30 v.H. des Unfallruhegehaltes kommt bei Kriegsunfallversorgung nicht in Betracht.
- ³⁾ vgl. §§ 53 Abs. 9, 69 Abs. 1 Nr. 2 u. 5, 69 a Nr. 2, 69 c Abs. 4 BeamtVG
- ⁴⁾ Ledige und Geschiedene, die die Voraussetzungen des § 40 Abs. 1 Nr. 3 und 4 BBesG und des Art. 1 § 2 Abs. 2 und 3 HStruktG erfüllen, erhalten den Familienzuschlag der Stufe 1.

Zu den Mindestversorgungsbezügen treten ggf. noch Unterschiedsbeträge nach § 50 Abs. 1 BeamtVG. Entsprechendes gilt für die Mindestkürzungsgrenzen der Ruhestandsbeamten und Witwen. Im Falle des § 53 Abs. 2 Nr. 3 BeamtVG ist ein zustehender Unterschiedsbetrag (§ 50 Abs. 1 BeamtVG) in die Anteilsberechnung (75%) einzubeziehen. Zum Mindestvollwaisengeld tritt ggf. zusätzlich der Ausgleichsbetrag nach § 50 Abs. 3 BeamtVG. Bei den Mindestkürzungsgrenzen für Waisen ist ein zustehender Unterschiedsbetrag (§ 50 Abs. 1 BeamtVG) in die Anteilsberechnung (40%) einzubeziehen.

Der Unterschiedsbetrag nach § 50 Abs. 1 BeamtVG beträgt für das erste und zweite zu berücksichtigende Kind jeweils 157,49 DM sowie für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind jeweils 208,90 DM; hinzu kommt für das erste zu berücksichtigende Kind ein Erhöhungsbetrag von 10,00 DM und für jedes weitere zu berücksichtigende Kind ein Erhöhungsbetrag von 40,00 DM.

**Der Landeswahlbeauftragte für die
Durchführung der Sozialversicherungswahlen
im Lande Nordrhein-Westfalen**

**Bekanntmachung Nr. 10
des Landeswahlbeauftragten für die
Durchführung der Sozialversicherungswahlen
im Lande Nordrhein-Westfalen
vom 9. Dezember 1998**

**Durchführung der allgemeinen Wahlen
in der Sozialversicherung im Jahre 1999
(Muster für Merkblätter zur Unterrichtung
der Wahlberechtigten über die Stimmabgabe)**

Aufgrund des § 2 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 der Wahlordnung für die Sozialversicherung (SVWO) hat der Bundeswahlbeauftragte in seiner Bekanntmachung Nr. 12 vom 12. November 1998 empfohlen, die in den Anlagen 1 bis 3 wiedergegebenen Muster der Merkblätter für die Wahlberechtigten (§ 41 Abs. 4 Satz 1 SVWO) zu verwenden.

Das Merkblatt in der Anlage 1 sollte in den Fällen verwendet werden, in denen aufgrund von Wahlausweisen gewählt wird (§ 33 Abs. 1 Satz 1 SVWO). Soweit von der Vorschrift des § 41 Abs. 1 Satz 2 SVWO (Verbindung der Stimmzettel mit den Wahlausweisen) Ausnahmen zugelassen werden, sollte auf der Rückseite des Merkblattes das erste Bild entfallen und die Nummernfolge der übrigen Bilder entsprechend geändert werden.

Anlage 1

Das Merkblatt in der Anlage 2 sollte in den Fällen verwendet werden, in denen besondere personenbezogene Kennzeichnungen auf den Wahlbriefumschlägen als Wahlausweise gelten (§ 33 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 42 Abs. 1 SVWO).

Anlage 2

Das Merkblatt in der Anlage 3 sollte in den Fällen verwendet werden, in denen besondere personenbezogene Kennzeichnungen auf den Wahlbriefumschlägen, die verschlüsselt sind und deshalb den Stimmzettelumschlag entbehrlich machen, als Wahlausweise gelten (§ 33 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 42 Abs. 1 und 2 SVWO).

Anlage 3

Für die Wahlen der Verwaltungsräte bei den Krankenkassen sind die Muster entsprechend zu ändern. Werden Wahlunterlagen ausschließlich übersandt, können die jeweiligen Hinweise auf der Vorder- und Rückseite des Merkblattes auf die Räume zur Stimmabgabe entfallen.

Im übrigen habe ich keine Bedenken, wenn von den Mustern abgewichen wird, um den Namen des Versicherungsträgers in dem Merkblatt zu verwenden. Das gleiche gilt für Hinweise, die im Hinblick auf eine maschinelle Auswertung der Wahlunterlagen geboten erscheinen.

Essen, den 9. Dezember 1998

Der Landeswahlbeauftragte
für die Durchführung der
Sozialversicherungswahlen im
Lande NRW
gez.
Schürmann

**Merkblatt für die Wahlen zur Selbstverwaltung
in der Sozialversicherung**

Mit den beiliegenden Wahlunterlagen werden Sie zur Wahl der Vertreterversammlung Ihres Versicherungsträgers aufgerufen. Die Vertreterversammlung faßt Beschlüsse, die für Sie von erheblicher Bedeutung sind. Nutzen Sie daher unbedingt die Ihnen vom Gesetz eingeräumte Möglichkeit, auf die Zusammensetzung der Selbstverwaltungsorgane Einfluß zu nehmen, indem Sie sich an den Wahlen beteiligen.

An Wahlunterlagen haben Sie einen Wahlausweis, einen Stimmzettel, einen Stimmzettelumschlag und einen Wahlbriefumschlag erhalten. Ihre Wahlberechtigung ergibt sich aus dem Wahlausweis.

Sie können nur brieflich wählen. Der Stimmzettel darf nur von Ihnen gekennzeichnet werden. Wer jedoch des Lesens unkundig oder durch körperliche Gebrechen an der Stimmabgabe gehindert ist, kann sich bei der Kennzeichnung des Stimmzettels einer Person seines Vertrauens bedienen.

Senden Sie den Wahlbrief möglichst sofort ab. Wahlbriefe, die nach dem

26. Mai 1999

bei dem Versicherungsträger eingehen, können nicht berücksichtigt werden. Werden Ihnen Wahlunterlagen nicht übersandt, sondern unmittelbar ausgehändigt, können Sie den Wahlbrief häufig auch in einem zur Stimmabgabe eingerichteten Raum abgeben.

Um zu verhindern, daß Ihre Stimme ungültig wird, beachten Sie bitte unbedingt die Hinweise für die Stimmabgabe auf der Rückseite des Merkblattes.

Wichtig

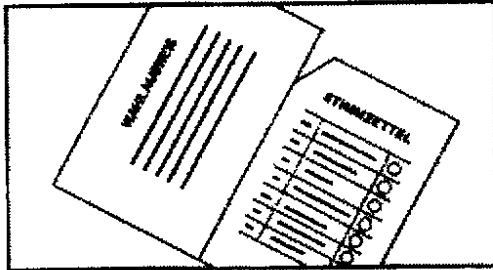
Sollten Sie auch von einem anderen Versicherungsträger Wahlunterlagen erhalten, sind Sie auch dort wahlberechtigt.

Auskünfte über die Wahlen erteilen die Wahlausschüsse, die Geschäftsstellen der Versicherungsträger und die Versicherungsämter, deren Anschriften Sie bei den Stadt-, Kreis- und Gemeindeverwaltungen erfahren. Abschriften der Vorschlagslisten liegen bei allen genannten Stellen zur Einsichtnahme aus.

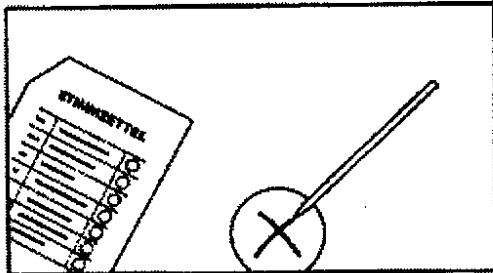
Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird nach § 107a in Verbindung mit § 108d des Strafgesetzbuches mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.

Verlorene Wahlunterlagen können nicht ersetzt werden!

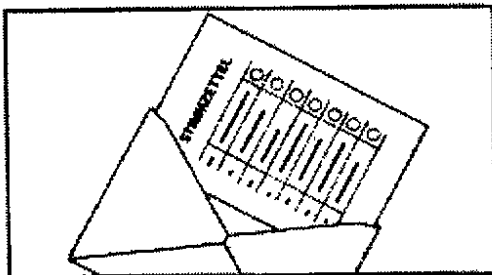
So wird gewählt:



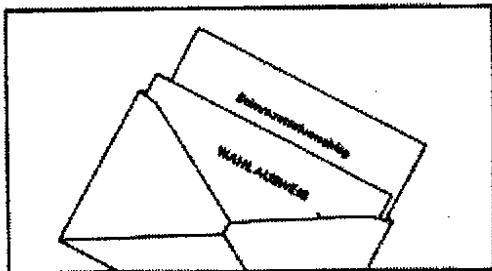
1. Stimmzettel vom Wahlausweis abtrennen



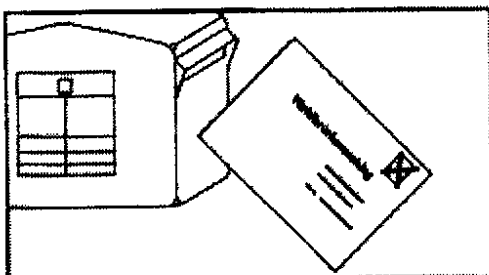
2. Stimmzettel ankreuzen



3. Stimmzettel in den Stimmzettelumschlag legen und diesen verschließen



4. Stimmzettelumschlag und Wahlausweis in den hellroten Wahlbriefumschlag legen und diesen verschließen



5. Wahlbrief unfrankiert möglichst sofort in einen Postbriefkasten einwerfen oder in einem besonderen dafür eingerichteten Raum abgeben

**Merkblatt für die Wahlen zur Selbstverwaltung
in der Sozialversicherung**

Mit den beiliegenden Wahlunterlagen werden Sie zur Wahl der Vertreterversammlung Ihres Versicherungsträgers aufgerufen. Die Vertreterversammlung faßt Beschlüsse, die für Sie von erheblicher Bedeutung sind. Nutzen Sie daher unbedingt die Ihnen vom Gesetz eingeräumte Möglichkeit, auf die Zusammensetzung der Selbstverwaltungsorgane Einfluß zu nehmen, indem Sie sich an den Wahlen beteiligen.

An Wahlunterlagen haben Sie einen Stimmzettel, einen Stimmzettelumschlag und einen Wahlbriefumschlag erhalten. Auf dem Wahlbriefumschlag ist eine personenbezogene Kennzeichnung aufgedruckt. Dieses Kennzeichen ist der Nachweis Ihrer Wahlberechtigung und tritt an die Stelle eines besonderen Wahlausweises.

Sie können nur brieflich wählen. Der Stimmzettel darf nur von Ihnen gekennzeichnet werden. Wer jedoch des Lesens unkundig oder durch körperliche Gebrechen an der Stimmabgabe gehindert ist, kann sich bei der Kennzeichnung des Stimmzettels einer Person seines Vertrauens bedienen.

Senden Sie den Wahlbrief möglichst sofort ab. Wahlbriefe, die nach dem

26. Mai 1999

bei dem Versicherungsträger eingehen, können nicht berücksichtigt werden. Werden Ihnen Wahlunterlagen nicht übersandt, sondern unmittelbar ausgehändigt, können Sie den Wahlbrief häufig auch in einem zur Stimmabgabe eingerichteten Raum abgeben.

Um zu verhindern, daß Ihre Stimme ungültig wird, beachten Sie bitte unbedingt die Hinweise für die Stimmabgabe auf der Rückseite des Merkblattes.

Wichtig

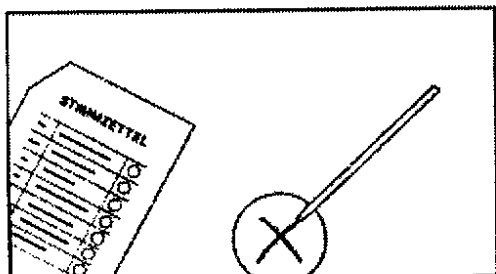
Sollten Sie auch von einem anderen Versicherungsträger Wahlunterlagen erhalten, sind Sie auch dort wahlberechtigt.

Auskünfte über die Wahlen erteilen die Wahlausschüsse, die Geschäftsstellen der Versicherungsträger und die Versicherungsämter, deren Anschriften Sie bei den Stadt-, Kreis- und Gemeindeverwaltungen erfahren. Abschriften der Vorschlagslisten liegen bei allen genannten Stellen zur Einsichtnahme aus.

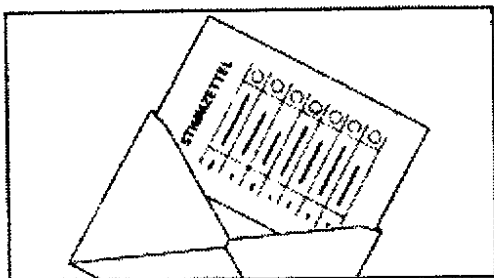
Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird nach § 107a in Verbindung mit § 108d des Strafgesetzbuches mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.

Verlorene Wahlunterlagen können nicht ersetzt werden!

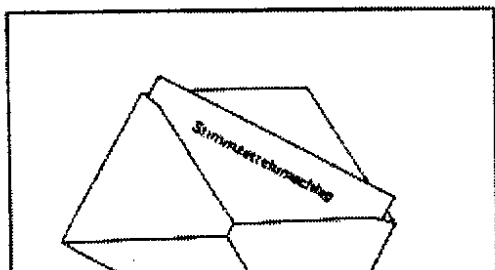
So wird gewählt:



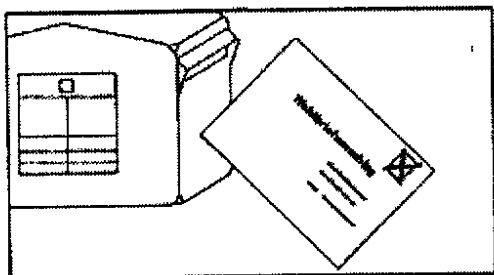
1. Stimmzettel ankreuzen



2. Stimmzettel in den Stimmzettelumschlag legen und diesen verschließen



3. Stimmzettelumschlag in den hellroten Wahlbriefumschlag legen und diesen verschließen



4. Wahlbrief unfrankiert möglichst sofort in einen Postbriefkasten einwerfen oder in einem besonderen dafür eingerichteten Raum abgeben

**Merkblatt für die Wahlen zur Selbstverwaltung
in der Sozialversicherung**

Mit den beiliegenden Wahlunterlagen werden Sie zur Wahl der Vertreterversammlung Ihres Versicherungsträgers aufgerufen. Die Vertreterversammlung faßt Beschlüsse, die für Sie von erheblicher Bedeutung sind. Nutzen Sie daher unbedingt die Ihnen vom Gesetz eingeräumte Möglichkeit, auf die Zusammensetzung der Selbstverwaltungsorgane Einfluß zu nehmen, indem Sie sich an den Wahlen beteiligen.

An Wahlunterlagen haben Sie einen Stimmzettel und einen Wahlbriefumschlag erhalten. Auf dem Wahlbriefumschlag ist eine personenbezogene, verschlüsselte Kennzeichnung aufgedruckt. Dieses verschlüsselte Kennzeichen ist der Nachweis Ihrer Wahlberechtigung und tritt an die Stelle eines besonderen Wahlausweises. Die Wahlbriefumschläge werden von Personen geöffnet, die keine Kenntnis von dem Verschlüsselungsverfahren haben. Das gleiche gilt für Personen, die die Stimmzettel entnehmen und auswerten. Es kann also niemand feststellen, wem Sie Ihre Stimme gegeben haben. Das Wahlgeheimnis ist gewahrt.

Sie können nur brieflich wählen. Der Stimmzettel darf nur von Ihnen gekennzeichnet werden. Wer jedoch des Lesens unkundig oder durch körperliche Gebrechen an der Stimmabgabe gehindert ist, kann sich bei der Kennzeichnung des Stimmzettels einer Person seines Vertrauens bedienen.

Senden Sie den Wahlbrief möglichst sofort ab. Wahlbriefe, die nach dem

26. Mai 1999

bei dem Versicherungsträger eingehen, können nicht berücksichtigt werden. Werden Ihnen Wahlunterlagen nicht übersandt, sondern unmittelbar ausgehändigt, können Sie den Wahlbrief häufig auch in einem zur Stimmabgabe eingerichteten Raum abgeben.

Um zu verhindern, daß Ihre Stimme ungültig wird, beachten Sie bitte unbedingt die Hinweise für die Stimmabgabe auf der Rückseite des Merkblattes.

Wichtig

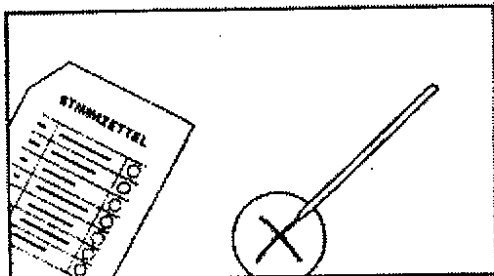
Sollten Sie auch von einem anderen Versicherungsträger Wahlunterlagen erhalten, sind Sie auch dort wahlberechtigt.

Auskünfte über die Wahlen erteilen die Wahlausschüsse, die Geschäftsstellen der Versicherungsträger und die Versicherungsämter, deren Anschriften Sie bei den Stadt-, Kreis- und Gemeindeverwaltungen erfahren. Abschriften der Vorschlagslisten liegen bei allen genannten Stellen zur Einsichtnahme aus.

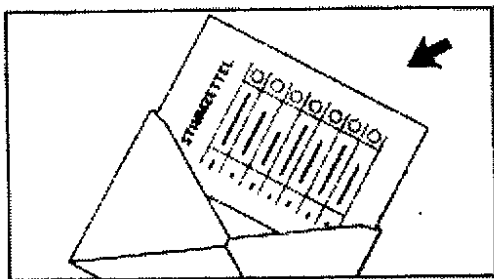
Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird nach § 107 a in Verbindung mit § 108 d des Strafgesetzbuches mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.

Verlorene Wahlunterlagen können nicht ersetzt werden!

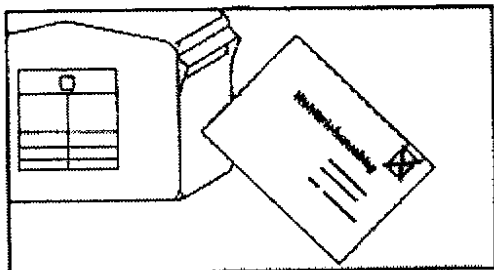
So wird gewählt:



1. Stimmzettel ankreuzen



2. Stimmzettelumschlag in den hellroten Wahlbriefumschlag legen und diesen verschließen



3. Wahlbrief unfrankiert möglichst sofort in einen Postbriefkasten einwerfen oder in einem besonderen dafür eingerichteten Raum abgeben

Der Landeswahlbeauftragte für die Durchführung der Sozialversicherungswahlen im Lande Nordrhein-Westfalen

Bekanntmachung Nr. 11 des Landeswahlbeauftragten für die Durchführung der Sozialversicherungswahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Durchführung der allgemeinen Wahlen in der Sozialversicherung im Jahre 1999 - Ausstellung der Wahlausweise auf Antrag) vom 10. Dezember 1998

Aufgrund des § 34 Abs. 6 der Wahlordnung für die Sozialversicherung (SVWO) hat der Bundeswahlbeauftragte in seiner Bekanntmachung Nr. 13 vom 27. November 1998 folgendes bestimmt:

A. Allgemeines

Die für die Entgegennahme von Anträgen auf Ausstellung von Wahlausweisen zuständigen Stellen haben rechtzeitig Vorsorge für die fristgerechte und ordnungsgemäße Erledigung der Anträge zu treffen. Es muß sichergestellt werden, daß die Antragsteller den Wahlausweis zusammen mit den übrigen in § 34 Abs. 1 SVWO genannten Wahlunterlagen zu einem Zeitpunkt erhalten, der ihnen die rechtzeitige Ausübung des Wahlrechts ermöglicht.

Das gilt in besonderem Maße für die Anträge von Wahlberechtigten, die bis zum 6. Mai 1999 die Wahlunterlagen nicht erhalten haben und sie bis zum 14. Mai 1999 beantragen. Auch später eingehenden Anträgen ist, soweit möglich, noch zu entsprechen (§ 34 Abs. 4 SVWO).

Die Antragsteller haben darzulegen, worauf ihre Wahlberechtigung beruht; in Zweifelsfällen kann eine Glaubhaftmachung verlangt werden (§ 34 Abs. 5 SVWO).

B. Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten - Wahlausweise für Arbeitgeber (§ 35 SVWO)

Die Wahlausweise werden auf Antrag von den Krankenkassen ausgestellt. Der Antrag ist bei jeder Krankenkasse zu stellen, die Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung für die im Betrieb des Arbeitgebers beschäftigten Arbeitnehmer für den 4. Januar 1999 einzuziehen hat; dabei ist die Zahl dieser Versicherten anzugeben.

Sind mehrere Krankenkassen für die Ausstellung der Wahlausweise zuständig und ist das Stimmrecht des Arbeitgebers nach § 49 Abs. 2 bis 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) abgestuft oder auf eine Höchstzahl begrenzt, ist der Antrag bei der Krankenkasse zu stellen, die Pflichtbeiträge für die größte Zahl der Beschäftigten des Arbeitgebers einzuziehen hat. In dem Antrag ist anzugeben, wie sich die Gesamtzahl der im Betrieb des Arbeitgebers am 4. Januar 1999 Beschäftigten auf die beteiligten Krankenkassen aufteilt. Die Krankenkasse, die die Pflichtbeiträge für die größte Zahl der Beschäftigten des Arbeitgebers einzuziehen hat, stellt die Wahlausweise aus und benachrichtigt beteiligte Krankenkassen hiervon.

C. Unfallversicherung - Wahlausweise für Unternehmer (§ 36 SVWO)

Wahlberechtigte Unternehmer erhalten den Wahlausweis auf Antrag von dem zuständigen Versicherungsträger.

Der Versicherungsträger hat hierzu jedem bei ihm im Unternehmensverzeichnis verzeichneten Unternehmer ein Rückantwortschreiben mit einem vorbereiteten Antrag zu übersenden. Unerheblich ist hierbei, ob der Unterneh-

mer, der am 4. Januar 1999 die Voraussetzungen des Wahlrechts nach § 50 SGB IV erfüllt hat, zu diesem Zeitpunkt bereits im Unternehmensverzeichnis war.

Die von den Unternehmen zur Ausstellung der Wahlausweise für sie und ihre Ehegatten zu machenden Angaben sind bereits so auf die Rückantwort aufzudrucken, daß ein bloßes Ankreuzen der zutreffenden Angaben durch den Unternehmer genügt.

Die Kosten für die Rückantwort trägt der Versicherungsträger.

D. Unfallversicherung - Wahlausweise für Beschäftigte (§ 37 SVWO)

Die Wahlausweise werden für die am 4. Januar 1999 in einem Unternehmen beschäftigten Wahlberechtigten

- vom Arbeitgeber ausgestellt, soweit das Wahlrecht unzweifelhaft ist bzw.
- vom Versicherungsträger für Beschäftigte von Arbeitgebern, die nicht mehr als zehn Beschäftigte haben, die regelmäßig mindestens zwanzig Stunden im Monat tätig sind. Ein besonderer Antrag ist in diesen Fällen nicht erforderlich.

Für die am 4. Januar 1999 in einem Unternehmen beschäftigten Wahlberechtigten, die vom Arbeitgeber keinen Wahlausweis erhalten haben, weil dem Arbeitgeber das Wahlrecht zweifelhaft ist, werden die Wahlausweise vom Versicherungsträger auf Antrag ausgestellt. Der Arbeitgeber hat die Fälle, in denen ihm das Wahlrecht zweifelhaft ist, unverzüglich dem Versicherungsträger mitzuteilen; diese Mitteilung gilt als Antrag des Wahlberechtigten. In der Mitteilung sind die bestehenden Zweifel darzulegen.

Wahlberechtigte Beschäftigte, für die kein Arbeitgeber tätig wird, müssen den Wahlausweis bei dem für die Art ihrer Beschäftigung zuständigen Versicherungsträger selbst beantragen. Dem Antrag ist eine Bescheinigung des Arbeitgebers, bei dem der Wahlberechtigte am 4. Januar 1999 beschäftigt war, beizufügen, aus der sich ergibt, daß der Arbeitgeber weder einen Wahlausweis ausgestellt noch dem Versicherungsträger eine Mitteilung über seine Zweifel an der Wahlberechtigung hat zugehen lassen. Ist eine solche Bescheinigung nicht zu erlangen, so ist im Antrag hierauf hinzuweisen. Der Antragsteller hat im übrigen darzulegen, daß er am 4. Januar 1999 zur Gruppe der Versicherten (§ 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV) gehört hat.

E. Unfallversicherung - Wahlausweise für Rentenbezieher (§ 38 SVWO)

Wahlberechtigte, die eine Rente aus eigener Versicherung beziehen, erhalten den Wahlausweis auf Antrag von dem Versicherungsträger, der die Rente zahlt. Der Versicherungsträger hat hierzu jedem, der von ihm am 4. Januar 1999 Rente aus eigener Versicherung bezieht, ein Rückantwortschreiben mit einem vorbereiteten Antrag zu übersenden. Die von den Rentenbeziehern insbesondere über ihre Gruppenzugehörigkeit zu machenden Angaben sind so auf die Rückantwort aufzudrucken, daß ein bloßes Ankreuzen der zutreffenden Angabe durch den Rentenbezieher genügt.

Die Kosten für die Rückantwort trägt der Versicherungsträger.

F. Unfallversicherung - Wahlausweise für andere Versicherte (§ 40 SVWO)

Wahlberechtigte, die am 4. Januar 1999 gegen Arbeitsunfall versichert sind und nicht zu den Unternehmern, den Beschäftigten, den Rentenbeziehern, den Schülern, den Lernenden oder den Studierenden gehören, müssen den Wahlausweis selbst bei dem für die Art ihrer Tätigkeit zuständigen Versicherungsträger beantragen.

Der Wahlberechtigte hat in dem Antrag darzulegen, daß er am 4. Januar 1999 zur Gruppe der Versicherten (§ 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV) gehört hat.

Essen, den 10. Dezember 1998

Der Landeswahlbeauftragte
für die Durchführung der Sozialversicherungswahlen
im Lande NRW
gez.

Schürmann

– MBl. NRW. 1999 S. 29.

Der Landeswahlbeauftragte für die Durchführung der Sozialversicherungswahlen im Lande Nordrhein-Westfalen

Bekanntmachung Nr. 12 des Landeswahlbeauftragten für die Durchführung der Sozialversicherungswahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Durchführung der allgemeinen Wahlen in der Sozialversicherung im Jahre 1999 – Abweichende Regelungen für bestimmte Betriebskrankenkassen) vom 22. Dezember 1998

Aufgrund des § 2 Abs. 3 Satz 3 der Wahlordnung für die Sozialversicherung (SVWO) hat der Bundeswahlbeauftragte in seiner Bekanntmachung Nr. 14 vom 3. Dezember 1998 bestimmt, dass für die Durchführung der neunten allgemeinen Sozialversicherungswahlen bei der

- Voith + Partner BKK in 89522 Heidenheim,
 - BKK Degussa-Hüls in 45764 Marl,
 - BKK Chemie-Partner in 40589 Düsseldorf,
 - BKK Post in 70466 Stuttgart,
 - BKK Gruner + Jahr in 25524 Itzehoe,
 - BKK Schitag Ernst & Young in 34212 Melsungen,
 - BKK Märkischer Kreis in 58791 Werdohl
- vorbehaltlich der Genehmigung der Errichtung bzw. der Vereinigung durch die zuständige Aufsichtsbehörde – folgende abweichende Regelungen gelten:

- Wahlausschreibung (§ 14 SVWO)
Die Wahlausschreibung erfolgt durch den Wahlausschuß des Versicherungsträgers.
- Unterzeichnung der Vorschlagslisten (§ 48 Abs. 3 Satz 1 SGB IV)
Für die Berechtigung zur Unterzeichnung einer Vorschlagsliste tritt als Stichtag an die Stelle des Tages der Wahlausschreibung der 4. Januar 1999.
- Wählbarkeit (§ 51 Abs. 1 Satz 1 SGB IV)
Stichtag für die Wählbarkeit ist der 4. Januar 1999.
- Abkürzung von Fristen

Es muß erfolgen	spätestens am:
Wahlausschreibung durch den Wahlausschuß des Versicherungsträgers	7. Januar 1999 (Donnerstag)
Einreichung der Vorschlagslisten	1. Februar 1999 18.00 Uhr (Montag)
Mitteilung von Zweifeln und Beanstandungen durch den Vorsitzenden des Wahlausschusses innerhalb von zehn Tagen nach Eingang der Vorschlagsliste (§ 22 Abs. 3 Satz 1 SVWO)	4. Februar 1999 (Donnerstag)

Es muß erfolgen

spätestens am:

Beseitigung von Zweifeln und Mängeln der Vorschlagslisten	11. Februar 1999 18.00 Uhr (Donnerstag)
Entscheidung des Wahlausschusses über die Zulassung der Vorschlagslisten, Listenzusammenlegungen und Listenverbindungen sowie über die Reihenfolge der Listen auf dem Stimmzettel	16. Februar 1999 (Dienstag)
Eingang einer Beschwerde nebst Begründung beim Landeswahlausschuß	23. Februar 1999 (Dienstag)
Entscheidung des Beschwerde-wahlausschusses	2. März 1999 (Dienstag)
Beantragung einer Wahlkennziffer beim Bundeswahlbeauftragten durch die Wahlausschüsse (§ 29 Abs. 1 SVWO)	unverzüglich, wenn feststeht, dass bei dem Versicherungsträger eine Wahl mit Wahlhandlung stattfindet
Bekanntmachung, dass und weshalb keine Wahlhandlung stattfindet	8. März 1999 (Montag)

Die anderen für die neunten allgemeinen Wahlen vorgeschriebenen oder bestimmten Fristen und Termine bleiben unverändert.

Essen, den 22. Dezember 1998

Der Landeswahlbeauftragte
für die Durchführung der Sozialversicherungswahlen
im Lande NRW
Schürmann

– MBl. NRW. 1999 S. 30.

Landschaftsverband Rheinland

10. Landschaftsversammlung Rheinland 1994–1999

Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland

Feststellung einer Nachfolgerin

Mit Ablauf des 30. November 1998 scheidet das Mitglied der 10. Landschaftsversammlung Rheinland

Frau Martina Hoffmann-Badache,
Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN

aus der 10. Landschaftsversammlung Rheinland aus. Als nächste Bewerberin der Reserveliste der Partei Bündnis 90/DIE GRÜNEN rückt

Frau Ursula Häger
Clemensstraße 63
53225 Bonn

in die 10. Landschaftsversammlung Rheinland nach.

Gemäß § 7b, Abs. 6 Satz 4 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 657), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1997 (GV. NW. S. 458) habe ich die Nachfolgerin mit Wirkung vom 11. Dezember 1998 festgestellt und mache dies hiermit öffentlich bekannt.

Köln, den 11. Dezember 1998

Der Direktor
des Landschaftsverbandes
Rheinland
Esser

– MBl. NRW. 1999 S. 30.

Landschaftsverband Rheinland

**12. Tagung
der 10. Landschaftsversammlung Rheinland**

Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland v. 7. 1. 1999

Die 12. Tagung der 10. Landschaftsversammlung
Rheinland findet am

Montag, den 1. Februar 1999, 10.00 Uhr,

in

**Düsseldorf,
Rheinterrasse,
Joseph-Beuys-Ufer 33**

statt.

Tagesordnung

1. Anerkennung der Tagesordnung
2. Verwaltungsstrukturreform;
hier: Zukunftsmodell Landschaftsverbände
Ein Beitrag zur Verwaltungsstrukturreform in
Nordrhein-Westfalen
3. Fragen und Anfragen

Köln, den 7. Januar 1999

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland

In Vertretung
Molsberger

– MBl. NRW. 1999 S. 31.

**Zweckverband
Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)**

**Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses
der Verbandsversammlung des Zweckverbandes
Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)**

Bek. d. Zweckverbandes
Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)
v. 19. 1. 1999

Zur Vorbereitung auf die Sitzung der Verbandsver-
sammlung des Zweckverbandes VRR am 9. Februar 1999
findet am 3. Februar 1999, 11.00 Uhr, im Rathaus der Stadt
Essen, Raum R. 1.21, eine öffentliche Sitzung des Haupt-
und Finanzausschusses statt.

Essen, den 19. Januar 1999

Hubert Gleixner
Geschäftsführer

– MBl. NRW. 1999 S. 31.

**Hinweis
für die Bezieher des Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen**

Betrifft: Einbanddecken zum Ministerialblatt
für das Land Nordrhein-Westfalen
– Jahrgang 1998 –

Der Verlag bereitet für den Jahrgang 1998 Einbanddecken für 2 Bände vor zum Preis von 43,- DM zuzüglich Versandkosten von 8,- DM = 51,- DM.

In diesem Betrag sind 16% Mehrwertsteuer enthalten. Bei Bestellung mehrerer Exemplare vermindern sich die Versandkosten entsprechend. Von der Voreinsendung des Betrages bitten wir abzusehen.

Bestellungen werden bis zum 1. 3. 1999 unter Angabe der Kundennummer an den Verlag erbeten.

– MBl. NRW. 1999 S. 32.

Einzelpreis dieser Nummer 7,95 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 98,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 196,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach
ISSN 0177-3569